



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 1995 02 10

Z1.10.930/153-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom
22. Dezember 1994, Nr. 294/J, betreffend
Honigverordnung - Verdrängung einheimischer
Imkerware

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
214 /AB
1995 -02- 14
294 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Elisabeth
Aumayr vom 22. Dezember 1994, Nr. 294/J, betreffend Honigverordnung
- Verdrängung einheimischer Imkerware, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Entwurf einer Verordnung über Honig wurde dem Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft mit Schreiben vom 5. Mai 1993 über-
mittelt. In § 2 des vorgelegten Entwurfes war vorgesehen, daß bei
"ausländischem - nicht aus einem EWR-Mitgliedstaat stammenden -
Honig überdies das Ursprungsland anzugeben ist". Diese Bestimmung
ist in der Verordnung über Honig, BGBI.Nr. 941/994, nicht mehr ent-
halten. Hinsichtlich der Begründung darf ich auf die Beantwortung

- 2 -

der an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz gerichteten parlamentarischen Anfrage vom 22. Dezember 1994, Nr. 308/J verweisen, die für die Erlassung dieser Verordnung zuständig ist.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf dieser Verordnung wurde angeregt, eine dem § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr mit Honig und Kunsthonig, BGBI.Nr. 262/1954, entsprechende Bestimmung hinsichtlich ausländischem Honig und "Mischhonig" (Mischung aus ausländischem und inländischem Honig) aufzunehmen. Nach dieser Bestimmung war ausländischer Honig als solcher zu bezeichnen oder mit der Angabe des Herkunftslandes zu versehen und "Mischhonig" als "Mischhonig" in Verbindung mit dem Wort "ausländisch" oder in Verbindung mit der Angabe des Herkunftslandes zu bezeichnen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Gemäß § 1 Abs. 5 lit. b der Verordnung über Honig kann die Bezeichnung "Honig" nur dann durch einen territorialen, regionalen (z. B. Waldviertler Honig) oder topographischen (z. B. Wald, Heide, Almen) Begriff ergänzt werden, wenn das Erzeugnis insgesamt der angegebenen Herkunft entstammt. Die Kontrolle der Produkte wie auch der Angaben auf den Produkten erfolgt aufgrund des Lebensmittelgesetzes und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz.

Zu Frage 6:

In den letzten Jahren wurde die Bienenzucht vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzelbetrieblich im Rahmen der Investitionsrichtlinien gefördert. Weiters wurden die Landesverbände der Imker, der Österreichische Imkerbund und die Österreichische Erwerbsimker-Vereinigung (ÖEIV), die die Beratung, Schulung

- 3 -

und organisatorischen Maßnahmen durchführen, hinsichtlich ihres Personal- und Sachaufwandes gefördert. Diese Maßnahmen sollen 1995 weitergeführt werden.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang" or a similar name.

Nr. **XIX. GR.-NR.**
294 /J
1994-12-22

BEILAGE

A n f r a g e

der Abg. Aumayr, Ing. Murer, Reichhold, Wenitsch, Ruthofer
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Honigverordnung - Verdrängung einheimischer Imkerware

In der neuen Honigverordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 29. November 1994 entfällt die bisherige Verpflichtung, auf dem in Verkehr gebrachten Honig das Ursprungsland anzugeben.

Name und Anschrift der Firma sind dafür kein tauglicher Ersatz, da es sich hier nicht um den Erzeuger handeln muß, sondern auch der Verpacker oder Verkäufer genannt werden darf.

Back- und Industriehonig darf darüber hinaus artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen, in Gärung oder Schäumen übergegangen sein und so stark erhitzt worden sein, daß seine natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind. Bei dieser "Honig"art genügen geschäftliche Begleitpapiere als Produktdeklaration.

Es ist also schon abzusehen, daß ausländischer, insbesondere überseeischer, unter mangelhaften Hygienebedingungen und niedrigen Löhnen gewonnener sog. Honig die Produkte heimischer Imker verdrängen wird. Österreichs Konsumenten können sich nicht darauf verlassen, daß ihnen unter dem Namen einer österreichischen Firma auch österreichischer Honig angeboten wird.

Auffällig ist auch, daß Honig, der den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht, nur noch bis 31.12.1994 in Verkehr gebracht werden darf.

Diese Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der österreichischen Imker ist nicht nur für diesen Berufsstand selbst eine Gefahr, sondern auch für die Landwirtschaft und den Garten- und Obstbau: denn nur einheimische Bienen bestäuben unsere Pflanzen, Sträucher und Blumen !

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann erhielt Ihr Ressort die neue Honigverordnung zur Begutachtung ?
2. Wie lautete die Begutachtung Ihres Ressorts zur neuen Honigverordnung ?
3. Warum hat sich Ihr Ressort nicht eindringlicher für die Beibehaltung des Ursprungslandes eingesetzt ?
4. Was werden Sie unternehmen, damit Österreichs Konsumenten sich darauf verlassen können, daß ihnen unter österreichischem Firmennamen bzw. Herkunftsbezeichnung (z.B. Almonig) auch wirklich österreichischer Honig, also von einheimischen Bienen gesammelter Honig, verkauft wird ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie gegen die Wettbewerbsverzerrungen ergreifen, denen heimische Imker durch die neue Honigverordnung ausgesetzt werden ?
6. Welche sonstigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der heimischen Imkerei werden Sie 1995 ergreifen ?

Wien, am 22. Dezember 1994